

## **Öffentlich – rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal über die gemeinsame Aufstellung einer Gruppe Leitender Notärztinnen / Notärzte**

Die Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal (im Folgenden „Städte“ genannt) schließen gemäß §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 261) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV.NRW. S. 102) in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen vom 24.11.1992 (GV.NRW. S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 306) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Aufstellung einer Gruppe Leitender Notärztinnen und Notärzte (LNAG) ab.

Sie hat das Ziel, durch verstärkte Zusammenarbeit eine optimale wirtschaftliche Ausnutzung der vorhandenen Ressourcen zu erreichen und damit eine zum Wohle der Einwohner effektive Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen.

### **1. Gesetzliche Regelung**

Das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) verpflichtet die kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen (§ 6).

Darüber hinaus haben die Träger des Rettungsdienstes für Schadensereignisse mit einer größeren Anzahl Verletzter oder Kranker Leitende Notärztinnen oder Notärzte (LNA) zu bestellen und deren Einsatz zu regeln sowie ausreichende Vorbereitungen für den Einsatz zusätzlicher Rettungsmittel und des notwendigen Personals zu treffen. (§ 7 Abs. 3).

### **2. Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung regelt die Aufgabenwahrnehmung der LNAG für die Gemeindegebiete Remscheid, Solingen und Wuppertal.

Die Stadt Wuppertal verpflichtet sich, die sich aufgrund des § 6 RettG NRW ergebenden Aufgaben für die Städte Remscheid und Solingen durchzuführen. Deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben unberührt.

### **3. Aufgabenbeschreibung der/des LNA**

Der/dem LNA obliegt grundsätzlich die Leitung, Koordinierung und Überwachung aller sanitätsdienstlichen Maßnahmen am Schadens-/Einsatzort im Bereich der Städte, insbesondere

- Beurteilung des Ausmaßes des Schadens, der Anzahl der Verletzten, Art und Schwere der Verletzungen,
- Bestimmung des Schwerpunktes – unter Berücksichtigung der Einsatzentwicklung – und der Art des medizinischen Einsatzes,
- Bestimmung des Einsatzes der verschiedenen Rettungsdienst- und Sanitätskräfte sowie des ärztlichen Personals,
- Festlegung des Einsatzes der Transportmittel und der Transportziele (insbesondere Entscheidung über die Verteilung der Verletzten auf die Krankenhäuser),
- Festlegung von Nachschub in personeller und materieller Hinsicht,
- Entscheidung über die Einbindung der niedergelassenen Ärzteschaft,
- Beratung der Einsatzleitung in ärztlichen Fragen.

# **3.78**

## **4. Personelle Besetzung der LNAG**

Die LNAG besteht aus 7 LNA.

Über die jeweiligen Personen wird Einvernehmen erzielt.

Im Falle des Ausscheidens einer/eines LNA soll innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine/ein LNA neu benannt werden.

Die LNA müssen über folgende Voraussetzungen verfügen:

- umfassende Kenntnisse in der Notfallmedizin,
- Besitz des Fachkundenachweises „Arzt im Rettungsdienst“ einer Ärztekammer,
- Regelmäßige Tätigkeit im Rettungsdienst,
- Absolvierung der Fortbildung nach der Empfehlung der Bundesärztekammer zur Fortbildung zum Leitenden Notarzt,
- Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbildung,
- fachliche Kenntnisse über die Infrastruktur des Rettungsdienstes in den Gemeindegebieten.

Die LNA sollen darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Fachärztin/Facharzt für Anästhesie, Chirurgie oder Innere Medizin,
- Fähigkeiten zur einsatztaktischen Führung von Kräften,
- berufliche Tätigkeit in einer der Gemeinden,
- voraussehbare Mitwirkung in der LNAG für mindestens 3 Jahre.

Aus der LNAG hat jeweils – im wechselnden Rhythmus – eine/ein LNA Bereitschaftsdienst.

## **5. Vertragliche Regelungen**

Mit den in der LNAG tätigen LNA wird ein Dienstvertrag abgeschlossen, über dessen Inhalt sich die Städte einigen.

Darüber hinaus wird eine gemeinsame Dienstordnung erlassen, die Einzelheiten des Rechtsverhältnisses und des Einsatzes regelt.

Über die Änderungen der Dienstordnung muss Einvernehmen erzielt werden.

## **6. Einsatz/Alarmierung**

Ein Einsatz der/des LNA erfolgt dann, wenn bei einem Schadensereignis

- insgesamt aufgrund der Art und des Umfangs des Schadensereignisses eine koordinierte medizinische Führung notwendig ist oder
- die zur Verfügung stehende reguläre rettungsdienstliche Kapazität nicht ausreichend ist oder
- ein außergewöhnlicher rettungsdienstlicher/notfallmedizinischer Versorgungsumfang erforderlich ist oder aufgrund der Lage erforderlich scheint.

Die Entscheidung darüber obliegt den jeweiligen Trägern des Rettungsdienstes.

Die Städte legen einvernehmlich Kriterien für das Erreichen der Einsatzschwelle der LNAG fest.

Die Alarmierung der/des diensthabenden LNA erfolgt durch die jeweilige Leitstelle auf der Grundlage eines Dienstplanes nach Nr. 13.

**7. Kompetenzen der/des LNA / Unterstellungsverhältnis**

Die/der im Einsatz befindliche LNA koordiniert den Einsatz in medizinischer Hinsicht in Abstimmung mit der jeweiligen Leitstelle und der Einsatzleitung vor Ort.

Sie/er ist gegenüber den ihr/ihm unterstellten – und ebenfalls alarmierten – rettungs- und sanitätsdienstlichen Kräften sowie dem ärztlichen Personal fachlich weisungsbefugt.

Ihre/seine Weisungskompetenz erstreckt sich – unabhängig davon, mit welcher Gemeinde die vertragliche Verpflichtung als Leitender Notarzt eingegangen wurde – auf die Gemeindegebiete aller drei beteiligten Städte.

Die/der LNA untersteht der jeweiligen Einsatzleitung.

**8. Ausstattung**

Die Mitglieder der LNAG werden einheitlich ausgestattet. Die Einzelheiten regelt die Dienstordnung.

Im Einsatz steht den Städten Remscheid und Solingen die besondere Infrastruktur der Stadt Wuppertal (z.B. Sondereinsatzgruppe „Rettungsdienst“) zur Verfügung.

**9. Ausbildung**

Die Städte vereinbaren gemeinsame Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Übungen für die LNAG.

Die LNA sind verpflichtet, daran teilzunehmen bzw. daran mitzuwirken.

**10. Haftung**

Die LNA der LNAG werden von der Haftung für Schäden, die sie in Ausübung ihres Dienstes verursachen, von den jeweiligen Trägern freigestellt.

Ein Rückgriff erfolgt nur im Falle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns.

**11. Vergütung**

Die Vergütung der LNA erfolgt in Anlehnung an die Vorschriften des BAT (alt) / TVöD bzw. TVÜ – VKA (neu).

Das gilt sowohl für die Zeiten der Rufbereitschaft als auch für die Zeiten tatsächlichen Einsatzes.

Dabei wird die Eingruppierung nach Vergütungsgruppe I a BAT (alt) / Entgeltgruppe 15 TVöD bzw. TVÜ – VKA (neu).als Berechnungsgrundlage angesetzt.

**12. Kosten**

Die Kosten, die sich aus der gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgabe der LNA ergeben (insbesondere Vergütung für Zeiten der Rufbereitschaft, Aus- und Fortbildungskosten, Verdienstausfallerstattungen, Lehrgangsgebühren, sonstige sächliche Aufwendungen, Versicherungen) werden anteilmäßig auf der Grundlage der Bevölkerungszahlen auf die Städte aufgeteilt.

Die Stadt Wuppertal trägt 58%, die Stadt Solingen 24% und die Stadt Remscheid 18% der Kosten.

Die Stadt Wuppertal übernimmt die Verwaltung und Abrechnung der Kosten.

Den Städten Remscheid und Solingen steht ein jederzeitiges Einsichtsrecht in die Abrechnungsunterlagen sowie in die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes zu.

Die Städte Remscheid und Solingen leisten halbjährlich Abschlagszahlungen in einer noch festzulegenden Höhe.

Die Bevölkerung wird alle 5 Jahre mit dem Ziel der Anpassung überprüft.

# **3.78**

## **13. Leiterin/Leiter für die LNAG**

Die Städte benennen einvernehmlich nach Anhörung der LNAG eine Leiterin/einen Leiter für die LNAG.

Sie/er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Auswahl der Ärztinnen/Ärzte der LNAG,
- Aufstellung der Dienstpläne,
- Regelung grundsätzlicher Angelegenheiten in engem Kontakt mit den Städten,
- Durchführung regelmäßiger Dienstbesprechungen,
- Aus- und Fortbildungsangelegenheiten,
- Ansprechpartner für die in der LNAG zusammengeschlossenen LNA.

## **14. Sonstige Regelungen**

Soweit es zwischen den Städten einvernehmlich für erforderlich gehalten wird, ergehen ergänzende Durchführungsbestimmungen (siehe auch Punkt 5).

Die Vorschriften des RettG NRW und des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

Die Vertragspartner erklären sich grundsätzlich bereit, dass diese Vereinbarung auf weitere Städte und Kreise ausgedehnt werden kann.

## **15. Geltungsdauer**

Diese Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2006 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht schriftlich bis zum Ende des 1. Quartals eines Jahres mit Wirkung vom 01.Januar des darauffolgenden Jahres gekündigt wird. Dieses Kündigungsrecht kann von jeder der beteiligten Städte ausgeübt werden.

## **16. Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam.

Remscheid, den 05.12.2005	Solingen, den 05.12.2005	Wuppertal, den 05.12.2005
Für die Stadt Remscheid	Für die Stadt Solingen	Für die Stadt Wuppertal
Die Oberbürgermeisterin Wilding	Der Oberbürgermeister Haug	Der Oberbürgermeister Jung
Kennepohl Beigeordneter	Week Beigeordneter	Hackländer Beigeordneter

## **Genehmigung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal vom 05.12.2005 über die gemeinsame Aufstellung einer Gruppe Leitender Notärztinnen/Notärzte wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 03. Januar 2006

Im Auftrag  
Olbrich